

1 C 166/44

1 StS 70/44

25.9.44

54

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Hilfsheizer H
aus Krefeld-Oppum, zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus Werl in
Untersuchungshaft,
wegen schweren Diebstahls u. a.,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 15. September 1944, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Rohde,
Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in
Düsseldorf vom 29. April 1944 wird im Strafausspruch einschließ-
lich der Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft,
über die Aberkennung der Ehrenrechte und über die Anordnung der
Sicherungsverwahrung unter Aufrechterhaltung der ihm insoweit zu-
grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Der Angeklagte wird zum
Tode und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilt. Er hat
die Kosten der Nichtkeitsbeschwerde zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

I. Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte als Volks-
schädling und gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Verbrechens
nach

nach dem § 4 VSchVO in Verbindung mit einfachem und schwerem Diebstahl nach den §§ 242, 243 Abs.1 Nr.4 StGB und mit Gewahrsamsbruch im Sinne des § 133 Abs.1 und 2 StGB in insgesamt 15 Fällen und wegen eines Verdunkelungsverbrechens nach dem § 2 VSchVO in Verbindung mit versuchtem Diebstahl nach den §§ 242, 43 StGB zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft und zum Ehrenrechtsverlust auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt und es ist die Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet worden.

Nach den Feststellungen des Sondergerichts in den Urteilsgründen hat der jetzt 33 Jahre alte Angeklagte als Hilfsarbeiter im Rangierdienst der Reichseisenbahn in der Zeit vom August 1943 bis Januar 1944 in 14 Fällen Eisenbahngüter beraubt, wobei er in 8 Fällen die Verschlüsse der Wagen oder die Umhüllungen der Versandgüter erbrochen hat. Er hat ferner als Fahrgast in einem Personenzug unter Ausnutzung der Verdunkelung des Abteils in einem weiteren Fall versucht, ein im Gepäcknetz liegendes Paket eines anderen Reisenden zu entwenden. Aus den Stückgütern hat er Wäsche, Kleidungsstücke, Lebensmittel und andere Gegenstände gestohlen. Er hat die Sachen zum Teil selbst behalten und verwertet, zum Teil verschenkt oder verkauft.

Es sind demnach im Gegensatz zum Urteilsspruch nur 15 Fälle insgesamt gegen den Angeklagten in den Gründen festgestellt worden. Das beruht darauf, daß - möglicherweise versehentlich - der Fall 15 der Anklage nicht mit in die Gründe aufgenommen worden ist. Die Unstimmigkeit muß auf sich beruhen, da der Schuldspruch nicht angefochten, also rechtskräftig ist. Für die Strafzumessung ist es belanglos, ob der Angeklagte in 15 oder in 16 Fällen verurteilt ist.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich nur gegen den Strafausspruch des sondergerichtlichen Urteils. Sie macht geltend, es bestünden erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich des Strafausspruchs; das Sondergericht habe mit unzureichender Begründung die Verhängung der Todesstrafe abgelehnt; deshalb sei das angefochtene Urteil ungerecht.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

III. Das Sondergericht hat eine Gesamtzuchthausstrafe ausgesprochen, ohne gemäß dem § 74 StGB Einzelstrafen festzusetzen.

Schon

Schon dieser Mangel nötigt zur Aufhebung des Strafausspruches.

Mit zutreffenden rechtlichen Erwägungen hat das Sondergericht den Angeklagten als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verurteilt. Es hat auch geprüft, ob nach dem § 4 VSchVO und nach dem § 1 ÄndG auf Todesstrafe zu erkennen sei, hat aber diese härteste Strafe nicht für notwendig erachtet. Dazu hat es ausgeführt, der Schutz der Volksgemeinschaft erscheine hinreichend gewährleistet, wenn der Angeklagte in einer Strafanstalt untergebracht werde; Ausbruchsfahr sei nicht gegeben; außerdem sei der Angeklagte für die Volksgemeinschaft nicht völlig wertlos; es handle sich bei ihm um einen gesunden, kräftigen, wehrfähigen Mann mittleren Alters, der für die Volksgemeinschaft durchaus dienstbar gemacht werden könne; auch stehe zu erwarten, daß er nach Verbüßung einer erheblichen Freiheitsstrafe soweit wieder gefestigt sein werde, daß er in die Volksgemeinschaft wieder zurückkehren könne. Die Schuld des Angeklagten erscheine auch nicht so schwer, daß sie nur durch die Todesstrafe gesühnt werden könne; der Angeklagte sei nicht vorbestraft, im Dienst immer fleißig gewesen und habe von seiner vorgesetzten Dienststelle ein gutes Zeugnis erhalten, er habe ein umfassendes, reumütiges Geständnis abgelegt; zu den Straftaten sei er durch eine „gewisse Bedrängnis“ gekommen, die mit seiner Ehescheidung und seinen Beziehungen zu einer anderen Frau im Zusammenhang stünde; er stamme aus einer gut beleumundeten Familie, in der sonst keine Straftaten vorgekommen seien; auch früher habe er sich schon immer gut geführt; die Zahl seiner Straftaten sei erheblich, liege aber immerhin noch auf der Grenze, so daß nicht unbedingt die Todesstrafe erforderlich sei.

Hierzu ist in Übereinstimmung mit den Darlegungen der Nichtigkeitsbeschwerde folgendes zu sagen:

Entscheidend dafür, ob das Schutzbedürfnis die Todesstrafe gebietet, ist nicht allein die von dem Täter für die Zukunft drohende Gefahr, sondern vor allem auch die Frage, ob er durch sein Verbrechen eine so gefährliche Gesinnung bewiesen hat, daß unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsbedürfnisse die Volksgemeinschaft seine Ausmerzung verlangt. Dabei sind besonders der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen; RGSt Bd. 76 S. 91, 93. Verfehlt ist es, wenn das Sondergericht diesen Wert allein danach bemißt, daß der Angeklagte ein gesunder.

sunder, kräftiger, wehrfähiger Mann mittleren Alters ist, der für die Volksgemeinschaft noch dienstbar gemacht werden könne, und daß mit seiner Besserung durch den Strafvollzug gerechnet werden könne.

Bei der ständigen Zunahme der Eisenbahndiebstähle erfordert schon das Abschreckungs- und Sicherheitsbedürfnis der Heimat im Kriege die schwersten Strafen. Es ist jedem Eisenbahnbediensteten bekannt, daß er mit der Todesstrafe rechnen muß, wenn er sich an den der Bahn anvertrauten Beförderungsgütern vergreift. Der Angeklagte hat aber planmäßig immer wieder Güterwagen und Stückgüter beraubt und dadurch nicht nur erheblichen Schaden verursacht, sondern vor allem auch das Vertrauen des Volkes auf die Sicherheit des Verkehrs auf das Schwerste gefährdet. Das hätte das Sondergericht ausschlaggebend zuungunsten des Angeklagten berücksichtigen müssen.

Vom Standpunkt des Sühneverlangens ist die Todesstrafe geboten, wenn die Schuld, die der Angeklagte durch seine Straftaten auf sich geladen hat, so schwer ist, daß sie nur mit dem Tode gesühnt werden kann. Bei der Beurteilung dieser Frage legt das Sondergericht zuviel Wert auf das einwandfreie Vorleben des Angeklagten und beachtet nicht hinreichend, daß der Angeklagte sich inzwischen, wie sein hemmungsloses Vorgehen bei den Diebstählen beweist, zu einem schweren Verbrecher entwickelt hat. Dem angefochtenen Urteil kann auch nicht darin beigetreten werden, wenn es zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß er durch eine „gewisse Bedrängnis“ zu den Taten gekommen sei. Denn diese Bedrängnis entstand dadurch, daß der Angeklagte als verheirateter Mann sich mit einer anderen Frau eingelassen und von ihr ein Kind hatte; sie war also von ihm selbst verschuldet.

Nach alledem hat das Sondergericht mit rechtlich unzulänglicher Begründung die Verhängung der Todesstrafe abgelehnt. Die erkannte Freiheitsstrafe wird dem Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht, das Urteil ist deshalb ungerecht und muß im Strafausspruch entsprechend dem Antrag der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben werden; §§ 34 flg. ZuständigkeitsVO, Art. 7 § 2 der weiteren VereinfachungsVO.

IV. Einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz bedarf es nicht, vielmehr kann der Senat selbst entscheiden, da die tatsächlichen Feststellungen, die dem Strafausspruch zugrundeliegen und aufrechterhalten werden, dazu ausreichen.

Nach

Nach den Ausführungen unter III dieses Urteils ergibt sich, daß sowohl der Schutz der Volksgemeinschaft als auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne gegen den Angeklagten als gefährlichen Ge-
wohnheitsverbrecher die Todesstrafe erfordern; § 1 ÄndG. Auf diese Strafe ist daher zu erkennen. Auch nach dem § 4 VSchVO ist sie verwirkt, da das gesunde Volksempfinden sie wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftaten erheischt.

Wegen der Aberkennung der Ehrenrechte wird auf den § 32 Abs.1 StGB verwiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 465 Abs.1 StPO.

gez. Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rusche

Guth